

## **Verfahrensgang**

**OLG Köln, Beschl. vom 19.11.2010 - 19 Sch 7/10, [IPRspr 2010-309](#)**

## **Rechtsgebiete**

Schiedsgerichtsbarkeit

## **Rechtsnormen**

GG **Art. 103**

IV/1959 ZGB (Ungarn) **§ 359**

UNÜ **Art. II**; UNÜ **Art. IV**; UNÜ **Art. V**; UNÜ **Art. VII**

ZPO **§ 1025**; ZPO **§ 1042**; ZPO **§ 1061**; ZPO **§ 1062**; ZPO **§ 1064**

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-309>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Diese Obergrenze sieht der Senat für den Vertragsstrafzinsanspruch in 0,1% pro Tag. Das entspricht dem Doppelten dessen, was in Deutschland für den Überziehungszins gezahlt werden muss und hält sich im Rahmen der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung: Das OLG Celle hat einen solchen Vertragsstrafzinssatz gerade noch hingenommen in der Entscheidung vom 6.10.2005 (8 Sch 6/05)<sup>1</sup> und auch der BGH hat am 4.3.1993 (IX ZB 55/92)<sup>2</sup> eine Verzinsung von über 30% pro Jahr in einem ausländischen Urteil nicht beanstandet. Damit ist nur die Hälfte des Betrags vollstreckbar, den das Schiedsgericht als Vertragsstrafzins ausgeurteilt hatte.

Der Kostenschiedsspruch war insoweit für vollstreckbar zu erklären, als das Schiedsgericht feste Zahlbeträge festgesetzt hatte.

Soweit das Schiedsgericht nur eine Kostengrundscheidungs getroffen hat, die Kostenschuld des Bekl. aber noch nicht ausgerechnet hat (lit. e des Schiedsspruchs), war diese Kostengrundscheidung nicht vollstreckbar, es fehlt noch die Kostenfestsetzung.

Der Schiedsspruch betreffend die Widerklage war nicht für vollstreckbar zu erklären, weil die Kl. ihn durch Aufrechnung bereits erfüllt hat.“

**309.** *Damit ein Austausch von Dokumenten den Anforderungen des Art. II Abs. 2 UNÜ an ein wirksames Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung genügt, muss der Wortlaut der Schiedsklausel nicht jeweils textlich wiederholt oder diese speziell erwähnt werden. Es genügt vielmehr, wenn in den jeweiligen Schriftstücken zum Ausdruck kommt, dass die darin enthaltenen Erklärungen auch die Schiedsklausel abdecken.*

*Ein ausländischer (hier: ungarischer) Schiedsspruch verstößt nicht gegen den verfahrensrechtlichen ordre public (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ), wenn das ausländische (hier: ungarische) Schiedsgericht Beweisanträge mit der Begründung übergeht, der streitige Sachverhalt sei bereits als hinreichend geklärt zu betrachten.*

*Die Beurteilung der Entscheidungsrelevanz einer unter Beweis gestellten Behauptung unterliegt der autonomen Einschätzung des Schiedsgerichts. Dessen Beurteilung kann vom staatlichen Gericht wegen der Unzulässigkeit einer sachlichen Nachprüfung des Schiedsspruchs selbst dann nicht in Frage gezogen werden, wenn die Einschätzung des Schiedsgerichts zur Entscheidungsunerheblichkeit eines Tatsachenvortrags fehlerhaft war. [LS der Redaktion]*

OLG Köln, Beschl. vom 19.11.2010 – 19 Sch 7/10: Unveröffentlicht.

Die ASt. plante die Einführung eines integrierten Unternehmensleitungssystems. Zu diesem Zweck wandte sie sich an die AGg. Bei den Vertragsverhandlungen einigten die Parteien sich auf von den üblichen AGB der AGg. abweichende „Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Kauf von Hardware, Überlassung von Software sowie Erbringung von Dienstleistungen“ (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbedingungen“: AVB), die am 27.3.2006 in der ungarischen Fassung von dem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. K. der ASt. und dem ohne Einzelvertretungsbefugnis ausgestatteten Prokuristen L. der AGg. unterzeichnet wurden. Die AVB sahen in Ziff. 14.3 als ausschließlichen Gerichtsstand für vertragliche Streitigkeiten das Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer vor. Am 27.4.2006 paraphierten sodann für die ASt. deren Mitarbeiter Dr. N. die ungarische, der Mitarbeiter Dr. O. die deutsche Fassung sowie der Mitarbeiter P. der AGg. beide Versionen der Vertragsdokumentation sowie näher bezeichnete Vertragsanhänge. Als derartige Vertragsanhänge waren u.a. Produktscheine mit vorgedr. Hinweisen auf die Geltung der regulären AGB der AGg. sowie des Weiteren „AGB“ angeführt. Im Hinblick darauf fand sich in der Vertragsdokumentation unter Ziff. 2.7 der Hinweis, dass anstelle des im Fußteil der Produktscheine enthaltenen Texts die „AGB, AGB für die Wartung von Software und AGB für Dienstleistungen und

<sup>1</sup> IPRspr. 2005 Nr. 188.

<sup>2</sup> IPRspr. 1993 Nr. 171.

Lieferungen als Teile dieses Vertrags“ gelten sollten. Mit Schreiben vom 28.4.2006 bestätigte die AGg. den Auftrag vom 27.4.2006 und verwies darauf, dass die Lieferung und Installation der Hardware, Software und Dienstleistungen gemäß den aktuellen AVB, den Software- und Wartungsvertragsbedingungen sowie den Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen erfolge, die zwischen den Parteien im Gesamtvertrag vereinbart worden seien. Weiterhin gälten die Bedingungen der Vertragsdokumentation vom 27.4.2006. Nach der Installation der ersten vier Softwaremodule seitens der AGg. berief sich die ASt. auf deren mangelhafte Funktionsfähigkeit sowie unzureichende Fertigstellung und verlangte von der AGg. die Behebung der angeleglichen Fehler sowie die Fertigstellung der vier bereits installierten sowie weiterer Module. Unter Berufung darauf, dass von den zwölf vertragsgemäß zu leistenden Modulen trotz mehrfacher Abstimmungen sowie Mängelbeseitigungsversuchen der AGg. innerhalb gesetzter Nachfristen nur vier Module teilweise arbeiten würden und der Zeitpunkt der Installation eines funktionsfähigen Systems nicht absehbar sei, trat die ASt. vom Vertrag zurück und verlangte von der AGg. die Rückabwicklung des Vertrags sowie Schadensersatz wegen vermeintlichen Vertragsbruchs. Die AGg. lehnte die Forderungen der ASt. unter Berufung darauf ab, dass etwaige Verzögerungen auf einer unzureichenden Mitwirkung der ASt. sowie mögliche Fehlfunktionen der installierten Module auf Bedienungschwächen der nicht hinlänglich mit der eingeführten Software vertrauten Anwender beruht hätten. Im Übrigen habe die ASt. vor ihrem Rücktritt keine ordnungsgemäße Nachfrist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen gesetzt.

Die ASt. reichte daraufhin beim Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest ein. Mit Schiedsspruch vom 10.12.2009 verurteilte das Schiedsgericht, unter Abweisung der Schiedsklage im Übrigen die AGg. zur Rückzahlung von bereits geleisteten Vergütungen, zur Erstattung des Gegenwerts zurückzugebender Hard- und Softwarekomponenten, zum Ersatz entgangenen Gewinns sowie zum Ersatz von Anwaltskosten. Hierzu erläuterte das Schiedsgericht, dass es seine Entscheidung auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien in den eingereichten Schriftsätzen und den mündlichen Verhandlungen sowie der von diesen vorgelegten Schriftstücken getroffen habe. Soweit in Ergänzung der eingereichten Dokumente die Anhörung von Zeugen und die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zusätzlich zu den beiden bereits eingereichten Gutachten beantragt worden sei, sei das Schiedsgericht diesen Beweisangeboten nicht nachgegangen, da tatsächliche Erkenntnisse über die eingereichten Unterlagen hinaus nicht erwartet werden könnten. Zur weiteren Begründung seines Schiedsspruchs führte das Schiedsgericht an, die ASt. sei zu Recht vom Vertrag zurückgetreten. Da ausweislich des Besprechungsprotokolls vom 30.6.2007 auch die AGg. einen Bereitstellungsgrad von nur etwa 90% und damit die Unvollständigkeit der Leistungserbringung anerkannt habe und es auf den genauen Nichterfüllungsgrad nicht ankomme, habe das von der AGg. zum Umfang des Bereitstellungsgrads angebotene Sachverständigengutachten nicht eingeholt werden müssen. Darüber hinaus sei aufgrund der von den Parteien vorgelegten Sachverständigengutachten davon auszugehen, dass der ASt. bei Vertragserfüllung ein Vermögensvorteil entstanden wäre, der ihr in Folge des Rücktritts wegen Vertragsbruchs der AGg. entgangen sei. Da sich die von den Parteien vorgelegten Gutachten – da Unterlagen für die Jahre 2007 bis 2009 fehlten – nur auf in die Zukunft projizierte Daten eines strategischen Geschäftsplans der ASt. hätten stützen können und einem gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht mehr Daten zur Verfügung gestanden hätten, habe das Schiedsgericht kein weiteres Sachverständigengutachten zur Frage der entgangenen Vermögensvorteile eingeholt. Gegen dieses Urteil des Schiedsgerichts reichte die AGg. im Februar 2009 beim Komitatsgericht B.-K. eine Aufhebungsklage ein. Das Komitatsgericht B.-K. hat die Aufhebungsklage mit Urteil vom 6.7.2010 abgewiesen.

Die ASt. beantragt, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Aus den Gründen:

„Der Schiedsspruch vom 10.12.2009, auf den Bezug genommen wird, war antragsgemäß für vollstreckbar zu erklären. Nach § 1061 I ZPO richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem UNÜ.

1. Der auf § 1061 I ZPO gestützte Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist zulässig. Das OLG Köln ist gemäß § 1062 II ZPO sachlich und örtlich zuständig, da die AGg. in seinem Bezirk ansässig ist. Die ASt. hat gemäß §§ 1064 I 2, II, 1061 I 1 ZPO, Art. IV Abs. 1 lit. a, Abs. 2 UNÜ eine von ihrem Verfahrensbevollmächtigten beglaubigte Abschrift des in ungar. Sprache gehaltenen Schiedsspruchs sowie der dt. Übersetzung vorgelegt. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der in den AVB enthaltenen Schiedsvereinbarung nebst beglaubigter Abschrift einer Übersetzung wird von den §§ 1025 IV 1064 I, III ZPO nicht verlangt und ist deshalb – trotz einer diesbzgl. Regelung in Art. IV Abs. 1 lit. b, Abs. 2 UNÜ – nach dem Günstigkeitsprinzip des Art. VII Abs. 1 UNÜ nicht erforderlich (vgl. BGH, NJW-

RR 2004, 1504, 1504 f.<sup>1</sup>; OLG Köln, Beschl. vom 23.3.2004 – 9 Sch 1/03<sup>2</sup>, Rz. 17, zit. n. juris; *Thomas-Putzo-Reichold*, ZPO, 31. Aufl., § 1064 Rz. 3).

2. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung hat auch in der Sache Erfolg. Gründe, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nach Art. V Abs. 1, 2 UNÜ zu versagen, sind nicht gegeben. Ein Versagungsgrund nach Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ liegt nicht vor, da das ungarische Schiedsgericht aufgrund einer seine Zuständigkeit begründenden gültigen Schiedsvereinbarung der Parteien im Sinne des Art. II UNÜ zur Entscheidung über die vertragliche Streitigkeit berufen war.

Gemäß Art. II Abs. 1, 2 UNÜ liegt eine formwirksame Schiedsvereinbarung vor, wenn eine Schiedsklausel in einem von den Parteien unterzeichneten Vertrag, einer von ihnen unterzeichneten Schiedsabrede oder zwischen ihnen gewechseltem Schriftverkehr enthalten ist. Diesen Anforderungen haben die Parteien im Rahmen der jeweils abgezeichneten Dokumente Genüge getan.

Die Parteien haben eine schriftliche Vereinbarung im Sinne des Art. II Abs. 2 UNÜ getroffen, indem die ASt. am 27.4.2006 die – auf die AVB einschl. des in Ziff. 14.3 enthaltenen ungarischen Schiedsgerichtsstands verweisende – Vertragsdokumentation im Beisein des Mitarbeiters R. der AGg. paraphiert und die AGg. die AVB mit deutschsprachiger AB vom 28.4.2006 akzeptiert hat.

Damit ein Austausch von Dokumenten den Anforderungen des Art. II Abs. 2 UNÜ genügt, muss der Wortlaut der Schiedsklausel nicht jeweils textlich wiederholt oder diese speziell erwähnt werden. Es genügt vielmehr, wenn in den jeweiligen Schriftstücken zum Ausdruck kommt, dass die darin enthaltenen Erklärungen auch die Schiedsklausel abdecken (vgl. *Stein-Jonas-Schlosser*, ZPO, 22. Aufl., Anh § 1061 Rz. 52; *MünchKommZPO-Adolphsen*, 3. Aufl., § 1061 Anh. 1 Art. II UNÜ Rz. 14 f.). Schiedsvereinbarungen können deshalb auch durch AGB getroffen werden, sofern in den Schriftstücken auf die AGB Bezug genommen wird und Letztere beigefügt sind, den Parteien bereits vorliegen oder zumindest eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht (vgl. OLG Schleswig, Beschl. vom 30.3.2000 – 16 SchH 5/99<sup>3</sup>, Rz. 36, zit. n. juris; *MünchKommZPO-Adolphsen* aaO Rz. 19; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 1031 Rz. 24). Die wechselseitigen Schriftstücke der Parteien stehen mit diesen Erfordernissen in Einklang.

So hat der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der ASt. (ebenso wie der Prokurist K. der AGg.) bereits am 27.3.2006 die zwischen den Parteien ausgehandelten AVB unterzeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, dass diese – einschl. der darin unter Ziff. 14.3 enthaltenen Schiedsklausel – bei dem nachfolgendem Vertragsschluss Gültigkeit erlangen sollten. Dementsprechend sind in der am 27.4.2006 von beiden Seiten paraphierten Vertragsdokumentation als Anhang und damit als Bestandteil des Vertrags – neben den AGB für Software-Wartung und den AGB für Dienstleistungen und Lieferungen – unter Ziff. 1.10 nicht näher eingegrenzte weitere ‚AGB‘ ausgewiesen worden. Insofern behauptet auch die AGg. nicht konkret, dass es sich bei den unter Ziff. 1.10 erwähnten ‚AGB‘ um andere als die zwischen den Parteien ausgehandelten AVB gehandelt habe.

Dass die AVB Bestandteil der von den Parteien paraphierten Vertragsdokumentation waren, ergibt sich zudem aus deren Ziff. 2.7. Der Wortlaut dieser als Vertrags-

<sup>1</sup> IPRspr. 2003 Nr. 203.

<sup>2</sup> IPRspr. 2004 Nr. 193.

<sup>3</sup> IPRspr. 2000 Nr. 185.

ergänzung ausgewiesenen Klausel lässt darauf schließen, dass sich die vertraglichen Beziehungen der Parteien nach den AVB richten sollten. Ausweislich der von der AGg. veranlassten Übersetzung lautet Ziff. 2.7. der Vertragsergänzung wie folgt:

„Anstelle des Texts im Fußteil der Produktscheine: »Es gelten die AGB, die AGB für die Wartung von Software und die AGB für Dienstleistungen und Lieferungen, die Teile dieses Vertrags zwischen der A. AG und der Q. Kft. sind.«

Durch diese Formulierung wird deutlich, dass nicht die – auf den als Vertragsanhang aufgeführten und der Vertragsdokumentation beigefügten Produktscheinen angeführten – regulären AGB der AGg., sondern spezielle AGB Geltung erlangen sollten. Auch wenn diese besonderen Regelungen nicht entspr. den AVB als ‚Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Kauf von Hardware, Überlassung von Software sowie Erbringung von Dienstleistungen‘ bezeichnet worden sind, war für die Parteien hinreichend deutlich, dass hiermit die zuvor ausgehandelten AVB gemeint waren. Dass im Verhältnis der Parteien noch andere als jene am 27.3.2006 festgelegten Regelungen im Raum standen, ist nicht ersichtlich. Dann aber konnte sich der Verweis auf die Geltung anderer als der regulären AGB der AGg. aus Sicht der Parteien auf keine anderen als die AVB beziehen. Dies ergab sich nicht zuletzt daraus, dass jene Regelungen bereits einen Monat zuvor verhandelt und abgezeichnet worden waren. Dafür, dass die AVB nach dem Willen der Parteien nichtsdestotrotz nunmehr keine Gültigkeit entfalten sollten, sind keine Anhaltspunkte erkennbar.

Letztlich beruft sich auch die AGg. lediglich auf bestehende Unklarheiten bei Auslegung der Vertragsdokumentation, ohne sich dazu zu erklären, welcher (abweichende) Erklärungsgehalt dem Verweis auf die ‚AGB‘ in Ziff. 1.10 der Vertragsanhänge sowie Ziff. 2.7. der Vertragsdokumentation zukommen sollte. Dies wäre jedoch geboten gewesen, hat doch der Mitarbeiter P. der AGg. die Vertragsdokumentation ausweislich des dort ausgewiesenen Vermerks verfasst und am 27.4.2006 paraphiert.

Die Überlassung der von der ASt. am 27.3.2006 unterzeichneten AVB sowie der die AVB zum Vertragsbestandteil erklärenden und am 27.4.2006 paraphierten Vertragsdokumentation genügt den Anforderungen an ein Schriftstück im Sinne des Art. II Abs. 2 UNÜ. Insofern ist unschädlich, dass die ASt. die Vertragsdokumentation nur paraphiert hat. Eine Unterzeichnung ist für eine Schriftlichkeit im Rahmen des Austauschs von Dokumenten nicht erforderlich (vgl. MünchKommZPO-Adolphsen aaO Rz. 15; Stein-Jonas-Schlosser aaO). Ebenso unerheblich ist, ob die AVB mit der paraphierten Vertragsdokumentation verbunden waren, da den Parteien diese in der am 27.3.2006 verhandelten Version bereits zur Verfügung standen.

Im Übrigen sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die AVB der Vertragsdokumentation als Vertragsanhang beigefügt waren. So hat die AGg. Exemplare der Vertragsdokumentation in dt. und ungar. Sprache vorgelegt, denen die darin erwähnten paraphierten Anhänge beiliegen und unter denen sich in laufender Nummerierung (Nrn. 130-138 der dt. Fassung sowie Nrn. 109-116 der – anders sortierten – ungar. Fassung) die ebenfalls mit Paraphen versehenen AVB finden. Sofern die AGg. anzweifelt, dass die Nummerierung auf dem ursprünglichen Dokument enthalten war, und eine nachträgliche Hinzufügung vermutet, hat das Komitatsgericht B.-K. in seinem Urteil vom 6.7.2010 als unstreitig festgehalten, dass der Mitarbeiter

P. der AGg. die Vertragsdokumentation durchnummeriert hat. Diesen Umstand hat die AGg. nicht konkret als unrichtig gerügt.

Der Austausch von auf die Schiedsklausel Bezug nehmenden Dokumenten im Sinne des Art. II Abs. 2 UNÜ ist vollendet worden, als die AGg. der ASt. im Anschluss an den Erhalt der paraphierten Vertragsdokumentation nebst AVB die in dt. Sprache verfasste und von ihrem Vorstandsvorsitzenden unterschriebene AB vom 28.4.2006 hat zukommen lassen. In diesem Schreiben hat die AGg. erklärt, die Leistungserbringung erfolge gemäß den Vertrags- und Geschäftsbedingungen, die zwischen den Parteien im Gesamtvertrag vereinbart worden seien. Jene Erklärung verwies aus Sicht der ASt. angesichts der Erwähnung der Vertragsvereinbarungen der Parteien auf die zuvor ausgehandelten sowie von der am Vortag paraphierten Vertragsdokumentation umfassten AVB und damit auch auf die darin in Ziff. 14.3 enthaltene Schiedsklausel. Für eine diesbzgl. Bezugnahme sprach für die ASt. weiter, dass in der AB vom 28.4.2006 jegliche Erläuterung fehlte, dass und warum die zwischen den Parteien zuvor im Einzelnen ausgehandelten, am 27.3.2006 unterzeichneten und am Vortag in die paraphierte Vertragsdokumentation einbezogenen AVB keine Gültigkeit mehr besitzen sollten.

Unter diesen Umständen musste sich der ASt. ein abweichender Erklärungsgehalt der deutschsprachigen AB vom 28.4.2006 dergestalt, dass die AGg. abweichend von den vorherigen Verhandlungsergebnissen nunmehr doch ihre regulären AGB zur Vertragsgrundlage machen wollte, nicht aus der konkreten Bezeichnung der geltenden AGB aufdrängen. Die von der AGg. gewählte Bezeichnung stimmte im Wesentlichen mit den in den Ziff. 1.10 bis 1.12 und 2.7. der Vertragsdokumentation gewählten Formulierungen überein, in denen die AVB sowie die weiteren AGB ebenfalls nicht vollständig korrekt wiedergegeben worden waren.

Ebenso wenig musste sich der ASt. eine Bezugnahme der AGg. auf ihre regulären AGB daraus erschließen, dass Letztere in ihrer deutschsprachigen AB auf die ‚aktuellen‘ Vertrags- und Geschäftsbedingungen Bezug genommen hat. Eine solche Formulierung konnte zwanglos auch darauf hindeuten, dass die im Rahmen der Vertragsverhandlungen zuletzt festgelegten AVB maßgeblich sein sollten.

Ein für die ASt. ersichtlicher Verweis auf die regulären AGB der AGg. anstelle der zwischen den Parteien zuvor festgelegten AVB folgte schließlich nicht daraus, dass die AGg. in der deutschsprachigen AB vom 28.4.2006 im Anschluss an den Verweis auf die Vertrags- und Geschäftsbedingungen erklärt hat, weiterhin gälten die Bedingungen der Vertragsdokumentation vom 27.4.2006. Eine Abgrenzung zwischen dem erwähnten ‚Gesamtvertrag‘ und der angeführten ‚Vertragsdokumentation‘ ergab sich daraus schon deshalb nicht, weil die Parteien keine zwei Verträge abgeschlossen hatten. Dementsprechend hat die AGg. eingangs der AB ausschließlich auf den Auftrag vom 27.4.2006 Bezug genommen. Die vorgenannten Ausführungen der AGg. konnte die ASt. deshalb ohne weiteres dahin verstehen, dass neben den ausdrücklich hervorgehobenen – bereits am 27.3.2006 festgelegten – AVB auch die weiteren am 27.4.2006 verbindlich festgelegten Bestimmungen in der Vertragsdokumentation gelten sollten.

Demnach ist die der ASt. übergebene deutschsprachige AB vom 28.4.2006 dahin auszulegen, dass die AGg. darin die Geltung der ihr vorliegenden AVB – und damit auch der darin in Ziff. 14.3 enthaltenen Schiedsklausel – akzeptiert hat. Dann

aber liegt angesichts des wechselseitigen Austauschs von die Schiedsabrede als verbindlich ansehender Dokumente eine schriftliche Schiedsvereinbarung im Sinne des Art. II Abs. 1, 2 UNÜ vor. Sofern sich die AGG. darauf beruft, sie habe in einer der ASt. übersandten ungar. AB vom 28.4.2006 die AVB abgelehnt und erklärt, die Leistung solle nach ihren regulären AGB erfolgen, ist sie für den – von der ASt. bestrittenen – Zugang eines solchen Schreibens beweisfällig geblieben.

b) Ein Grund, die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen, liegt auch nicht in Gestalt einer Verletzung des verfahrensrechtlichen ordre public (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ) vor. Von einem derartigen Verstoß ist auszugehen, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in solchem Maße abweicht, dass sie nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (vgl. OLG Köln aaO Rz. 26; *Thomas-Putzo-Reichold* aaO § 1059 Rz. 16). Voraussetzung dafür ist die Unterschreitung von Mindeststandards an Verfahrensgerechtigkeit (vgl. OLG Köln aaO; *Zöller-Geimer* aaO §1061 Rz. 31 f.).

Zu den danach unabdingbaren Verfahrensregeln im Sinne des ordre public zählt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (vgl. BGH, NJW-RR 2002, 1151<sup>4</sup>; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO § 328 Rz. 18). Die Nichtgewährung des in Art. 103 I GG garantierten rechtlichen Gehörs kann dabei neben einem zur Aufhebung des Schiedsspruchs führenden Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public gemäß Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ auch einen Aufhebungsgrund wegen verfahrensrechtlicher Behinderung und Mängeln des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des Art. V Abs. 1 litt. b, d UNÜ darstellen, ohne dass Letzterer eine Spezialregelung darstellt (vgl. *Zöller-Geimer* aaO § 1059 Rz. 40, 48, 68; *Schwab-Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap. 15 Rz. 1, Kap. 57 Rz. 8).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Schiedsverfahren erfordert, dass das Schiedsgericht das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Schiedsgericht den Parteivortrag geistig verarbeitet hat. Ein Verstoß gegen das Gebot, Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, lässt sich folglich nur feststellen, wenn sich aus den Entscheidungsgründen des Schiedsspruchs klar ergibt, dass ein nicht von der Hand zu weisender, tatsächlich oder rechtlich im Vortrag der Parteien zentral wichtiger Punkt vom Schiedsgericht geistig überhaupt nicht verarbeitet worden ist (vgl. BGH, NJW 1992, 2299<sup>5</sup>; 1990, 2199, 2200<sup>6</sup>; *Stein-Jonas-Schlosser* aaO Rz. 95). Nach diesen Grundsätzen kommt eine Aufhebung des Schiedsspruchs mangels verfahrensrelevanter Verletzung des Anspruchs der AGG. auf rechtliches Gehör vorliegend nicht in Betracht.

3. Sofern die AGG. anführt, sie habe die Zeugen P. und C. als Zeugen dafür angeboten, dass die eingetretenen Verzögerungen bei der Erstellung der ersten vier Module auf unterlassene Mitwirkungshandlungen sowie urspr. nicht vereinbarte neue Vorgaben der ASt. zurückzuführen gewesen seien, finden sich entspr. Beweisantritte in der Klageerwiderung und in der Vorbereitungsschrift vom 15.6.2009. Dass das Schiedsgericht von der Beweiserhebung abgesehen hat, weil es den entspr. Sachvortrag für rechtlich unerheblich erachtet hat, kann nicht angenommen werden.

<sup>4</sup> IPRspr. 2001 Nr. 185.

<sup>5</sup> IPRspr. 1992 Nr. 250.

<sup>6</sup> IPRspr. 1990 Nr. 210.

Dagegen spricht, dass das Schiedsgericht auf die entspr. Behauptungen der AGg. im Schiedsspruch eingegangen und diese anhand der vorgelegten Dokumente für nicht erwiesen angesehen hat. Stattdessen ist im Schiedsspruch darauf abgestellt worden, dass sich das Schiedsgericht von der Vernehmung der benannten Zeugen keine weitergehenden Erkenntnisse über die Aktenlage hinaus versprochen hat. Insoweit hat das Schiedsgericht das aus seiner Sicht zu erzielende Ergebnis einer durchzuführenden Beweisaufnahme vorweggenommen.

Dieser Umstand begründet indessen keinen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Dabei kann offen bleiben, ob die Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Übergehens eines Beweisantrags regelmäßig einen unzulässigen Eingriff in die Tatsachenwürdigung des Schiedsgerichts darstellen würde (so BGH, NJW 1966, 549). Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass eine antizipierte Beweismwürdigung und eine daraus abgeleitete Ablehnung eines Beweisantrags bei einem Schiedsgericht in größerem Umfang als bei einem staatlichen Gericht zulässig ist (vgl. *Zöller-Geimer* aaO § 1042 Rz. 34; tendenziell auch *Schwab-Walter* aaO). Dies ergibt sich auch aus § 1042 IV 2 ZPO sowie aus § 35 IV der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer und dem dem Schiedsgericht insoweit eingeräumten Ermessen bei der Beweiserhebung und -würdigung. Dementsprechend gilt der Grundsatz vollständiger Beweismittelerschöpfung im Schiedsverfahren, v.a. auch in ausländ. Verfahren, nicht. Schiedsgerichte können deshalb nach Ermessen die Beweisaufnahme abbrechen, wenn sie sich für hinreichend informiert halten (vgl. OLG Köln, Beschl. vom 21.11.2008 – 19 Sch 12/08, Rz. 32, zit. n. juris; *Stein-Jonas-Schlosser* aaO Rz. 98). Demzufolge stellt das Übergehen von Beweisanträgen, wenn dem Schiedsgericht deren Berücksichtigung zur Wahrheitsfindung nicht mehr geboten erscheint, weil es den streitigen Sachverhalt bereits als hinreichend geklärt betrachtet, keine bedeutsame Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar (vgl. BGH, Beschl. vom 21.12.1989 – III ZR 44/89, Rz. 5, zit. n. juris; OLG Köln aaO).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend nicht von einem Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs auszugehen. Das Schiedsgericht hat die zur Schiedsakte gereichten Dokumente ausweislich des Schiedsspruchs einer umfangreichen Auswertung unterzogen. Dabei hat es in seine Würdigung von der AGg. herrührende Unterlagen wie diverse Protokolle über Sitzungen in Anwesenheit ihres Mitarbeiters R., zwei Schreiben jenes Mitarbeiters sowie ein Erinnerungsprotokoll des Mitarbeiters V. der AGg. einbezogen, in denen Ausführungen über den Stand der Arbeiten der AGg., die Gründe für aufgetretene Verzögerungen und die weitere Vorgehensweise enthalten waren. Anhand dieser aus seiner Sicht aussagekräftigen Unterlagen hat das Schiedsgericht die Überzeugung gewonnen, dass eine Vernehmung der Zeugen R. und W. keine von den schriftlich dokumentierten Ursachen der Projektverzögerung abweichenden Gründe zutage fördern würde. Hat sich das Schiedsgericht aber demnach mit den von der AGg. eingereichten und/oder von dieser herrührenden Schriftstücken auseinandergesetzt, so kann nicht angenommen werden, dass der AGg. die Einflussnahme auf das Schiedsverfahren dergestalt verwehrt worden ist, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vorliegt und/oder das Schiedsgericht die ihm eingeräumte Entscheidungsbefugnis willkürlich überschritten hat. Vielmehr ist die Verneinung der weiteren Beweisbedürftigkeit eine Sachent-

scheidung des Schiedsgerichts, die – sei sie inhaltlich richtig oder nicht – von den staatlichen Gerichten zu respektieren ist (Verbot der *révision au fond*, vgl. BGH, NJW 1992 aaO 2300; OLG Frankfurt, Beschl. vom 13.9.2007 – 26 Sch 10/07, Rz. 20, zit. n. juris).

Soweit die AGg. weiter geltend macht, der Zeuge P. habe bestätigen können, dass die ASt. die am Projekt tatsächlich beteiligten ‚Key User‘ aufgrund deren Anstellung erst nach Vertragsschluss verspätet benannt und dadurch zur Verzögerung der Leistungen der AGg. beigetragen habe, findet sich ein diesbzgl. Beweisantritt in den von der AGg. angegebenen Schriftsätzen nicht. Im Rahmen des entspr. Sachvortrags in der Klageerwiderung hat die AGg. ein solches Beweisangebot jedenfalls nicht unterbreitet. Im Übrigen hat sich das Schiedsgericht mit der entspr. Behauptung der AGg. im Schiedsspruch auseinandergesetzt und sie im Hinblick auf die bereits im Vertrag erfolgte Benennung der Schlüsselanwender für unerheblich gehalten. Die inhaltliche Richtigkeit dieser Bewertung ist im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs wegen des Verbots der *révision au fond* grundsätzlich nicht zu prüfen.

4. Das Schiedsgericht hat auch nicht unzulässigerweise davon abgesehen, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, in welchem Umfang die ersten vier Module zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts fertiggestellt und mit für den Betrieb bedeutsamen Mängeln behaftet waren. Sofern die AGg. hierzu auf den Antrag auf der letzten Seite ihrer Vorbereitungsschrift vom 15.6.2009 verweist, findet sich ein solches Beweisangebot dort nicht. Im Übrigen hat das Schiedsgericht dadurch, dass es einem entspr. Beweisantrag der AGg. nicht nachgegangen ist, nicht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen.

Fraglich erscheint bereits, ob das Übergehen eines Beweisantrags überhaupt einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs begründen kann, oder ob es sich bei der Nichtberücksichtigung eines Beweismittels nicht vielmehr um einen im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung nicht rügefähigen Mangel der Sachverhaltsfeststellung handelt (so BGH, Beschl. vom 29.9.1983 – III ZR 213/82, Rz. 18, zit. n. juris; BGH, NJW 1966 aaO; *Schwab-Walter* aaO Kap. 24 Rz. 14). Selbst wenn Art. 103 I GG indessen bei Nichtbeachtung eines erheblichen Beweisantrags verletzt sein sollte, so obliegt die Beurteilung der Entscheidungsrelevanz einer unter Beweis gestellten Behauptung der autonomen Einschätzung des Schiedsgerichts. Dessen Beurteilung kann vom staatlichen Gericht wegen der Unzulässigkeit einer sachlichen Nachprüfung des Schiedsspruchs (Verbot der *révision au fond*) selbst dann nicht in Frage gezogen werden, wenn die Einschätzung des Schiedsgerichts zur Entscheidungsunerheblichkeit eines Sachenvortrags fehlerhaft war (vgl. OLG München, Beschl. vom 29.10.2009 – 34 Sch 15/09, Rz. 24; OLG Frankfurt vom 13.9.2007 aaO Rz. 20, 25; jeweils zit. n. juris; *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Aufl., Kap. 14 Rz. 1340, 1342). Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Beurteilung des Schiedsgerichts nur vorgeschoben ist, um zu verdecken, dass es sich mit dem Vorbringen der Partei überhaupt nicht befasst hat (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Rz. 11, 11a, 30, § 1059 Rz. 40). Demzufolge kann ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nur vorliegen, wenn das Schiedsgericht einen Beweisantrag gar nicht erst in Erwägung gezogen hat, weil es das zugrunde liegende tatsächliche Vorbringen nicht als zu erwägenden und zu verbescheidenden Parteivortrag ent-

gegengenommen hat, oder wenn das Schiedsgericht einen Beweisantrag absichtlich oder versehentlich übergeht, obwohl es ihn als erheblich ansieht oder – bei Übersehen – als erheblich ansehen würde (vgl. BGH, NJW 1992 aaO; OLG Köln vom 21.11.2008 aaO Rz. 32, OLG Frankfurt, Beschl. vom 24.11.2005 – 26 Sch 13/05, Rz. 30, jeweils zit. n. juris; *Schwab-Walter* aaO Kap. 15 Rz. 9 a.E.).

Nach diesen Grundsätzen hat das Schiedsgericht durch die mangelnde Einholung eines Gutachtens eines IT-Sachverständigen den Anspruch der AGg. auf rechtliches Gehör nicht unzulässig beschnitten. So hat es aufgrund des eigenen Vorbringens der AGg., dass zum Zeitpunkt des Rücktritts lediglich ein Erfüllungsgrad von 91,52% erreicht gewesen sei, in tatsächlicher Hinsicht als unstreitig angesehen, dass das vertraglich vorgesehene Fertigstellungsstadium nicht erreicht war.

Diesen Umstand der nicht vollständigen Erfüllung hat es zur Grundlage seiner rechtlichen Einschätzung gemacht, dass der – in erster Linie aus einem Verzug der AGg. hergeleitete – Rücktritt der ASt. gerechtfertigt war. Des Weiteren hat das Schiedsgericht dem vom Mitarbeiter R. der AGg. gefertigten Besprechungsprotokoll vom 2.7.2007 entnommen, dass die AGg. das damalige Vorhandensein kritischer Fehler zugestanden habe, und seine rechtliche Bewertung im Folgenden daran ausgerichtet, dass nicht sämtliche Module fehlerfrei betrieben werden konnten. Dann aber hat das Schiedsgericht die Einholung des von der AGg. ggf. beantragten Sachverständigengutachtens von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig nicht für geboten gehalten.

In der von der AGg. angeführten Vorbereitungsschrift vom 15.6.2009 hat diese allerdings beantragt, durch einen IT-Sachverständigen prüfen zu lassen, ob die von der ASt. als noch offen ausgewiesenen Punkte von den urspr. vertraglichen Vorgaben umfasst waren. Auch nach den Ausführungen des Schiedsgerichts im Schiedsspruch war es für den von der ASt. geltend gemachten Schadensersatzanspruch von Belang, ob vom Vertrag abweichende Vorgaben der ASt. zur Verzögerung der Modulerstellung seitens der AGg. beigetragen haben. Dem Gesamtzusammenhang des Schiedsspruchs lässt sich entnehmen, dass das Schiedsgericht nach Auswertung der von den Parteien zur Akte gereichten Unterlagen und den danach auch von der AGg. vorgebrachten Gründen für die aufgetretenen Verzögerungen die Erkenntnis gewonnen hat, dass die zur Zeit des Rücktritts noch bestehenden Leistungsrückstände nicht maßgeblich auf neue Vorgaben der ASt. zurückzuführen waren. Die daraus resultierende Einschätzung des Schiedsgerichts, dass ein Sachverständiger angesichts der damaligen eigenen Angaben der AGg. keine anderweitigen Feststellungen werde treffen können, beruhte demnach auf der umfangreichen Auseinandersetzung des Schiedsgerichts mit den zur Akte gereichten Unterlagen. Unter diesen Umständen hat das Schiedsgericht nicht willkürlich von der Einholung des angebotenen Sachverständigengutachtens abgesehen. Dann aber kann von einer – einen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* begründenden – Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nicht ausgegangen werden.

5. Die AGg. beanstandet schließlich ohne Erfolg, das Schiedsgericht habe ihren Antrag auf Bestellung eines unabhängigen Buchprüfers zur Überprüfung der tatsächlichen Buchhaltungsunterlagen der ASt. übergangen.

Den vorgelegten Schriftsätzen der AGg. lässt sich schon nicht entnehmen, dass diese die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Hinblick darauf beantragt

hat, dass die vom Privatgutachter der ASt. überprüften Buchhaltungsunterlagen angeblich unrichtig oder unvollständig seien. Ausweislich des Schiedsspruchs hat der Privatgutachter der ASt. seine Berechnungen nicht an den buchhalterisch erfassten vergangenen Geschäftsergebnissen, sondern an den Zielvorgaben der ASt. für die Kalenderjahre 2007 bis 2009 ausgerichtet. Hierzu hat die AGg. in der Klageerwidernung allein beanstandet, der Privatgutachter sei von falschen vertraglichen Grundlagen ausgegangen. Sodann hat sie mit ihrer Vorbereitungsschrift vom 15.6.2009 ein eigenes Privatgutachten vorgelegt, das zu den Feststellungen des Privatgutachters der ASt. Stellung genommen und sich ebenfalls auf in die Zukunft projizierte Daten gestützt hat. Auf dieses Gutachten hat die AGg. in ihrer Vorbereitungsschrift vom 5.10.2009 Bezug genommen und in diesem Zusammenhang die Erstellung einer Expertise eines Justiz-Buchhalters angeregt. Dass sie insoweit nicht nur die vom Privatgutachter angestellten Prognosen beanstandet, sondern weitergehend die mangelnde Einbeziehung weiterer aussagekräftiger Unterlagen gerügt hat, lässt sich anhand der eingereichten Schriftsätze nicht feststellen.

Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Schiedsgericht den Anspruch der AGg. auf rechtliches Gehör in einer dem *ordre public* entgegenstehenden Weise verletzt hat. Der Verweis im Schiedsspruch auf das entspr. Vorbringen der AGg. zeigt, dass das Schiedsgericht das Privatgutachten, das die AGg. zur Untermauerung ihres Vortrags zum angeblich entgangenen Gewinn der AGg. vorgelegt hat, zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen hat. Insoweit hat es das Schiedsgericht aufgrund der von den Parteien vorgelegten Privatgutachten als unstreitig angesehen, dass der ASt. durch die Einführung des integrierten Unternehmensleitungssystems ein Vermögensvorteil entstanden wäre. Ebenso hat es als unstreitig gewertet, dass mangels auditierten Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen nur die Zielvorgaben der ASt. in ihren Geschäftsplänen als auswertbare Unterlagen zur Verfügung standen. Aufgrund dieser Bewertung des Sach- und Streitstands anhand des beiderseitigen Parteivorbringens ist das Schiedsgericht zu der Einschätzung gelangt, dass mangels anderweitiger zur Verfügung stehender Unterlagen ein gerichtlich einzuholendes Sachverständigengutachten zu keinen weitergehenden gesicherten Erkenntnissen im Hinblick auf die anzustellende Zukunftsprognose gelangen würde. Angesichts dessen kann die wohl begründete Ablehnung des Beweisantrags der AGg. im Schiedsspruch nicht als willkürliche Überschreitung des dem Schiedsgericht eingeräumten Ermessensspielraums und folglich nicht als Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewertet werden.

Im Übrigen hat das Schiedsgericht im Weiteren nicht den vom Privatgutachter der ASt. ermittelten entgangenen Gewinn übernommen, sondern von der in § 359 I des (nach Ziff. 14.1 der AVB anwendbaren) ungar. Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz Nr. IV/1959 – Polgari törvénykönyv – vom 11.8.1959) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, der ASt. einen entgangenen Gewinn als geschätzten Schaden zuzusprechen. Dabei hat das Schiedsgericht den vom Privatgutachter der ASt. ermittelten entgangenen Gewinn für das Jahr 2008 zwar als Ausgangsbasis seiner Schätzung herangezogen. Im Hinblick darauf, dass der Privatgutachter die der ASt. im Jahr 2008 angeblich entgangenen Vorteile anhand der in einem Geschäftsplan ausgewiesenen strategischen Ziele und Pläne berechnet hat, ist das Schiedsgericht von dem im Privatgutachten prognostizierten Gewinn über 19 485 500 Forint aller-

dings abgewichen. Insoweit hat es im Hinblick auf künftige Unsicherheitsfaktoren wie Veränderungen der Preise, Löhne, Kreditbedingungen und Mitarbeiterzahlen einen Abzug von immerhin etwa 38% vorgenommen und den der ASt. entgangenen Gewinn für das Jahr 2008 auf 120 000 Forint sowie für das zweite Halbjahr 2007 dementspr. auf 60 000 Forint geschätzt. Wird aber ein Beweisangebot zur Schadenshöhe nicht aufgegriffen, weil dem Schiedsrichter nach dem anwendbaren Recht eine Schadensschätzung ohne Ausschöpfung aller Beweise erlaubt ist, so liegt kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vor (vgl. *Stein-Jonas-Schlosser* aaO).“

**310.** *Nach dem Inkrafttreten des SchiedsVfG, durch das unter anderem § 1044 II Nr. 1 ZPO a.F. aufgehoben worden ist, steht dem Einwand, das ausländische Schiedsgericht sei mangels wirksamer Schiedsvereinbarung unzuständig gewesen, nicht entgegen, dass es der Schiedsbeklagte versäumt hat, gegen den Schiedsspruch im Ausland ein befristetes Rechtsmittel einzulegen.*

BGH, Beschl. vom 16.12.2010 – III ZB 100/09: BGHZ 188, 1; NJW 2011, 1290; RIW 2011, 404 Aufsatz *Schütze*; WM 2011, 523; MDR 2011, 191; ZIP 2011, 302; BB 2011, 336 mit Anm. *Burianski/Skibelski*; IHR 2011, 265; JR 2012, 115 mit Anm. *Elsing*; SchiedsVZ 2011, 105. Leitsatz in EWiR 2011, 199 mit Anm. *Zarth*.

[Der vorgehende Beschluss des OLG München vom 23.11.2009 – 34 Sch 13/09 – wurde bereits in IPRspr. 2009 berücksichtigt: Nr. 281 (LS).]

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs der Internationalen Schiedskammer für Obst und Gemüse in Paris vom 14.2.2008, durch den die AGg. zur Zahlung eines restlichen Kaufpreises für die im Sommer 2007 erfolgte Lieferung von Aprikosen verurteilt worden ist. Die AGg. hat weder gegen diesen Schiedsspruch Berufung zum Oberschiedsgericht eingelegt noch einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs beim staatlichen Berufungsgericht von Paris gestellt.

Das OLG hat den Antrag abgelehnt und festgestellt, dass der Schiedsspruch in Deutschland nicht anzuerkennen sei, weil es an einer schriftlichen Schiedsvereinbarung in wechselseitigem Schriftverkehr fehle. Auch die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens lägen nicht vor. Gründe, den Einwand der Unzuständigkeit im inländischen Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht zu berücksichtigen, seien nicht erkennbar. Insbesondere habe sich die AGg. bereits vor dem Schiedsgericht ausdrücklich darauf berufen, dass eine Schiedsvereinbarung nicht getroffen wurde. Hiergegen wendet sich die ASt. mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die von Gesetzes wegen statthafte (§ 574 I 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 Alt. 2, 1025 IV ZPO) und auch im Übrigen wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 574 II Nr. 1 ZPO) zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Entgegen der Auffassung der ASt. steht dem von der AGg. unter Hinweis auf das Fehlen einer Schiedsvereinbarung erhobenen Einwand der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nicht entgegen, dass die AGg. den Schiedsspruch nicht in Frankreich mit einem befristeten Rechtsbehelf angegriffen hat. Insoweit hat sich die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des SchiedsVfG, durch das u.a. § 1044 II Nr. 1 ZPO a.F. aufgehoben wurde, geändert.

1. Nach § 1044 II Nr. 1 ZPO a.F. war der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs abzulehnen, wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam war, wobei für die Frage der Wirksamkeit – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch Staatsverträge – das für das Schiedsverfahren geltende Recht maß-